

Bundessozialgericht
- 4 RJ 209/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
20. Dezember 1972

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 5. Dezember
1972 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter

P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r und
M ü l l e r

und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und
S c h m i d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
29. März 1972 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der im September 1966 gestellte Antrag des Klägers auf Gewährung der Versichertenrente hatte weder bei der Beklagten noch in den Vorinstanzen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 29. März 1972 festgestellt, daß dem Kläger, der als Zigeuner nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen (Konzentrationslagerhaft in den Jahren 1943 bis 1945) ausgesetzt gewesen sei, eine Beitragszeit von 14 Monaten angerechnet werden müsse. Hinzu käme eine Ersatzzeit von 27 Monaten (Zeiten der Haft sowie verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit). Auch wenn ihm eine weitere Ersatzzeit von 10 Monaten - Zeit der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit im Anschluß an die Inhaftierung - gutgebracht werde, so sei damit die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Wartezeit nach § 1252 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als erfüllt gelte. Der Kläger sei nicht infolge von Maßnahmen i.S. des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) berufsunfähig geworden.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, das angefochtene Urteil sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen. Er beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu verurteilen.

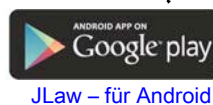
Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Verfahren vor dem LSG leidet an einem wesentlichen Mangel. - In dem angefochtenen Urteil ist auf eine Bescheinigung Bezug genommen, die dem Kläger bestätigt, daß er in den Jahren 1939 und 1940 für die Dauer von etwa 8 Monaten als Kraftfahrer bei der Firma A. beschäftigt gewesen sei. Hierzu habe der Zeuge H. - früher Prokurist der Firma A. - zwar bekundet, er habe die Bescheinigung mit Sicherheit aufgrund "von präzisen Unterlagen aus Lohnbüchern und Lohnlisten erstellt". Jedoch komme dieser Aussage - so hat das LSG weiter ausgeführt - keine Bedeutung zu, weil sie mit einer von der zuständigen Krankenkasse - der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Braunschweig - erteilten Auskunft nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Die Richtigkeit und V o l l s t ä n d i g k e i t der Auskunft der AOK könne durch die Zeugenaussage nicht erschüttert werden. Das Berufungsgericht hat es jedoch unterlassen anzugeben, aus welchen Gründen es sich für berechtigt gehalten hat, die Auskunft der AOK als lückenlos anzusehen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Einer solchen Begründung hätte es bedurft; es kann nicht allgemein unterstellt werden, daß alle Versicherungsunterlagen aus der Vorkriegs- sowie der Kriegszeit vollständig erhalten sind. Durch Kriegseinwirkungen sind solche Unterlagen in großer Zahl vernichtet worden oder verloren gegangen. Darauf hat der Kläger zu Recht bereits in den Tatsacheninstanzen hingewiesen, das LSG hätte sich mit diesem Vorbringen befassen müssen.

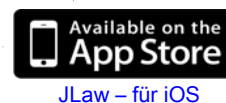
Auch bei der Würdigung der Aussage des Zeugen K. ist das LSG fehlerhaft verfahren. Dieser Zeuge hat ua bekundet, er entsinne sich, daß der Kläger mit ihm zusammen bei der Firma B. gearbeitet habe, und zwar mal als Kraftfahrer, mal als Arbeiter. Dies sei seiner Erinnerung nach während des ersten Abschnitts seiner - des Zeugen - Beschäftigungszeit bei der Firma B. (November 1940 bis März 1945) gewesen. Das LSG hat diese Aussage als zu allgemein gehalten angesehen und ihr deshalb keine Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beigemessen. Es hat damit die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten. Wenn der Zeuge als glaubwürdig angesehen wird - dies ist seitens des ISG offenbar geschehen -, so muß angenommen werden, daß der Kläger zeitweilig bei der Firma B. be- schäftigt war. Die weitere Würdigung der Zeugenaussage kann sich nur noch darauf erstrecken, welche Zeitspanne als Be- schäftigungszeit in Betracht kommt, für die Verneinung einer Beschäftigungszeit bei der Firma B. schlechthin ist kein Raum.

Die vorbezeichneten Verfahrensfehler sind vom Kläger ordnungs- gemäß gerügt worden (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG).

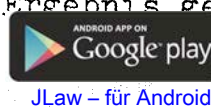
Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß sich das ISG - möglicherweise nach weiteren Ermittlungen - davon überzeugt, daß die Unterlagen der AOK Braunschweig über den Kläger lückenhaft sind. Dies kann zu einer anderen Bewertung der Aussage des Zeugen H. führen. Unter Berück- sichtigung einer Beschäftigungszeit bei der Firma B. - neue Würdigung der Aussage des Zeugen K., eventuell in Verbindung mit weiteren Beweismitteln - besteht die Mög- lichkeit, daß der Kläger die Wartezeit erfüllt hat.

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben, der Rechtsstreit an das ISG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Dem Kläger bleibt es für den Fall, daß er weitere Zeiten angerechnet haben will, unbenommen, in dem neuen Verfahren dies im einzelnen darzutun und die erforderlichen Beweis- mittel anzugeben. Er wird insbesondere Gelegenheit haben, sein Vorbringen, er sei im Anschluß an seine Entlassung aus dem Konzentrationslager noch längere Zeit arbeitsunfähig gewesen, zu belegen.



ollte das ISG erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß die
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Wartezeit nicht erfüllt ist, so bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob möglicherweise die Voraussetzungen des § 1252 Nr. 4 RVO gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es Aufgabe des Gerichts ist, die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen Haft und Berufsunfähigkeit zu beantworten. Es erweckt Bedenken, wenn dies – wie in dem angefochtenen Urteil – dadurch geschieht, daß den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen mit der Begründung gefolgt wird, er wisse Fragen des ursächlichen Zusammenhangs, wie sie in sozialgerichtlichen Verfahren ständig aufträten, zu beurteilen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)